

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 14.03.2013 fand in Jünkerath, Sitzungssaal Rathaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Helfen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll - erneute Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates am 29.11.2012 hat sich der Ortsgemeinderat bereits intensiv mit dem Solidarpakt „regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll beschäftigt und diesem in der damals vorgelegten Form zugestimmt.

Auf Grund der Beratungen in den verschiedenen Ortsgemeinden wurden in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 17.01.2013 folgende Veränderungen an dem Solidarpakt vereinbart, welche vom Vorsitzenden und der Verwaltung näher erörtert werden:

- Redaktionelle Änderung der Präambel
- Ausschluss von Anlagen, welche im Rahmen des Repowering neu errichtet werden
- Vertragspartner sind ausschließlich die Ortsgemeinden (die VG Obere Kyll scheidet aus)
- Verteilungsschlüssel für den Topf des Solidarpaktes

Der neue Entwurf des Solidarpaktes liegt diesem Beschlussvorschlag als Anlage bei. Im Nachgang zu der Sitzung hat es zwischen den Ortsgemeinden verschiedene Gespräche gegeben, ob der besprochene Verteilungsschlüssel tatsächlich eine gerechte Lösung darstellt. Insofern werden weitere Abstimmungsgespräche zwischen den Ortsgemeinden wohl noch stattfinden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat dem geänderten Entwurf des Solidarpaktes in der vorgelegten Fassung zu. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, ggfls. einen neuen bzw. angepassten Verteilungsschlüssel mit den anderen Ortsgemeinden auszuhandeln und den Solidarpakt zu unterzeichnen.

Abstufung der K 54 in der Ortslage Jünkerath zur Gemeindestraße und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über die Gespräche am 06.02.2012 und 06.02.2013 in Jünkerath und am 23.04.2012 in Gönnersdorf sowie über die von der Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigte Abstufung einer der beiden Kreisstraßen K 54 oder K 71 in der Ortsgemeinde Gönnersdorf.

Nach Auffassung der Kreisverwaltung ist die Ortsgemeinde Gönnersdorf mittels dieser zwei vorgenannten Kreisstraßen (K 54 und K 71) an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden, so dass eine der beiden Kreisstraßen in der Ortsgemeinde Gönnersdorf entbehrlich ist. Insofern wird auf das Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 14.02.2012 verwiesen. Sollte sich die Ortsgemeinde Gönnersdorf für die Abstufung der K 54 und den Erhalt der K 71 entscheiden, so ist nach Auffassung der Kreisverwaltung Vulkaneifel die K 54 auch für eine Anbindung der Ortslage Jünkerath nicht erforderlich, da Jünkerath mittels mehrerer Straßen ausreichend an das überörtliche Straßennetz angebunden ist. Gemäß Beschluss vom 27.02.2013 hat sich die

Ortsgemeinde Gönnersdorf für die Abstufung der Teilstrecke der K 54, beginnend bei Station 1,356 (Kreuzungsbereich K 71 / K 54 in der Ortslage Gönnersdorf) und endend an der Gemarkungsgrenze Jünkerath, zur Gemeindestraße mit Ablauf des Jahres, in dem die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus der Ausbaumaßnahme K 54 endet, entschieden.

Für den Fall, dass sich auch die Ortsgemeinde Jünkerath für die Abstufung der K 54, beginnend bei Station 0,000 (Kreuzungsbereich B 421 / K 54) und endend an der Gemarkungsgrenze Gönnersdorf, entscheidet, würde auch diese Abstufung der K 54 frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus der Ausbaumaßnahme endet, erfolgen. Würde zum Beispiel die Abnahme am 07.12.2014 erfolgen, ist Beginn der Verjährungsfrist der 08.12.2014 und Ende der Verjährungsfrist der 07.12.2018, so dass in diesem Beispiel die Abstufung frühestens zum 01.01.2019 erfolgen würde.

Weiterhin informierte der Vorsitzende den Ortsgemeinderat darüber, dass der Ausbau der K 54 in den beiden Ortslagen Gönnersdorf und Jünkerath im Jahre 2014 (Ausschreibung 2013) vorgesehen ist. Für den Fall, dass sich die Ortsgemeinde Jünkerath für die Abstufung der K 54 in der Ortslage Jünkerath entscheiden sollte, müsste eine detaillierte Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Gönnersdorf und Jünkerath sowie dem Landkreis Vulkaneifel, in der die Modalitäten hinsichtlich Ausbau-, Finanzierung- und Abstufung der K 54 geregelt sind, abgeschlossen werden. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung) zwischen den Ortsgemeinden Gönnersdorf und Jünkerath und dem Landkreis Vulkaneifel liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat der Abstufung der K 54, beginnend bei Station 0,000 (Kreuzungsbereich B 421 / K 54) und endend an der Gemarkungsgrenze Gönnersdorf, zur Gemeindestraße gemäß § 38 Landesstraßengesetz (LStrG), mit Ablauf des Jahres, in dem die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus der Ausbaumaßnahme K 54 endet, zuzustimmen und nach rechtskräftiger Abstufung diese Straßenfläche in das Eigentum und in die Unterhaltung der Ortsgemeinde Jünkerath zu übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abstufung zu veranlassen.

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat den Abschluss der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung). Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung) abzuschließen.

Die Abstufung der K 54 erfolgt frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus der Ausbaumaßnahme endet.

Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages

- Verlängerung der Bewerbungsfrist
- Festlegung von Auswahlkriterien

Sachverhalt:

Der bestehende Gaskonzessionsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem bisherigen Gasnetzbetreiber, der Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, endet am 30.06.2013. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Vertrages für ein Jahr fort.

Am 02.02.2012 wurde die Beendigung dieses Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und interessierte Energieversorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse bis zum 30.04.2012 schriftlich zu bekunden. Ihr Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Gasnetz haben innerhalb der genannten Bewerbungsfrist die Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz (EVM) und die Stadtwerke Trier (SWT) bekundet. Am 16.01.2013 ging eine weitere Interessenbekundung durch die Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH, Kall (KEV), ein.

Bei dieser Interessenbekundungsfrist handelt es sich um keine Ausschlussfrist, d.h. es steht im Ermessen der Ortsgemeinde, die genannte Bewerbungsfrist zu verlängern. Entschließt sich die

Ortsgemeinde zu einer Fristverlängerung, um so einen verspäteten Bewerber zu berücksichtigen, so ist eine neue Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erforderlich, damit auch andere potentielle Interessenten die Möglichkeit haben, noch nachträglich ihr Interesse zu bekunden. Nur so kann der Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit gewahrt werden.

Bei der Entscheidung, die nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingegangene Interessenbekundung der Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH noch mittels einer Verlängerung der Bewerbungsfrist durch neue Bekanntmachung berücksichtigen zu können, muss bedacht werden, dass dann mit dem neuen Ende der Bewerbungsfrist der bisherige Wegenutzungsvertrag bereits bald ausgelaufen sein wird und das notwendige Auswahlverfahren um die neue Gaskonzession zeitlich nicht mehr geordnet ablaufen kann. Auch wird die gesetzliche 2-Jahresfrist der Bekanntmachung vor Vertragsende nicht eingehalten.

Um eine rechtssichere und diskriminierungsfreie Vergabe unter den Bewerbern gewährleisten zu können, ist die Festlegung von Auswahlkriterien und deren Gewichtung nach einem Punktesystem notwendig. Die Verwaltung hat mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorgabe in § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG zur Beachtung der Ziele des § 1 EnWG die erforderlichen Kriterien und deren Gewichtung erarbeitet. Diese sind:

1. Netzsicherheit (25 Punkte),
2. Effiziente, preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung (20 Punkte),
3. Umweltverträgliche Versorgung (15 Punkte),
4. Kommunaler Einfluss auf die Energieversorgung (15 Punkte),
5. Konzessionsvertrag (25 Punkte).

In einem ersten Verfahrensbrief sollen die Interessenten über die vorgesehenen Auswahlkriterien und deren Gewichtung informiert werden und sie erhalten einen Entwurf eines Muster-Konzessionsvertrages mit der Aufforderung, ein konkretes Angebot abzugeben und zu den Auswahlkriterien Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Interessenbekundung der Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH, Kall, im weiteren Auswahlverfahren um den Wegenutzungsvertrag über das Gasnetz nicht zu berücksichtigen, da die nach einer erneuten Bekanntmachung und neuer Bewerbungsfrist verbleibende Zeit nicht mehr ausreicht, um das notwendige Auswahlverfahren um die neue Gaskonzession geordnet durchführen zu können. Zudem wird die gesetzliche Zwei-Jahresfrist der Bekanntmachung vor Vertragsende nicht eingehalten.

Der Ortsgemeinderat stimmt den von der Verwaltung erarbeiteten Auswahlkriterien einschließlich der Gewichtung für die Vergabe des Wegenutzungsvertrages (Gaskonzession) zu.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Jünkerath - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom

18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Sachstandsinformation zur Beratung und Beschlussfassung an.